Verwaltungsgericht Aachen

- Terminvorschau Januar 2024 -



Adalbertsteinweg 92 52070 Aachen Tel.: 0241 / 9425-0 Fax: 0241 / 9425-83260 Pressedezernent: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dirk Hammer Tel.: 0241 / 9425-33261

Vertreter: Richterin am Verwaltungsgericht Tanja Lücke Tel.: 0241 / 9425-33218

Richterin am Verwaltungsgericht Julia Backhaus Tel.: 0241 / 9425-33257

Richter am Verwaltungsgericht Dirk Nobis Tel.: 0241 / 9425-33230

E-Mail: pressestelle@vg-aachen.nrw.de

Die folgende Zusammenstellung enthält - vorbehaltlich weiterer Ladungen und möglicher Terminsaufhebungen - eine Übersicht über ausgewählte öffentliche Verhandlungen des Verwaltungsgerichts Aachen, die im Monat **Januar 2024** vorgesehen sind.

Pressevertreter werden gebeten, sich bei einem Teilnahmewunsch vorher schriftlich mit der Pressestelle in Verbindung zu setzen (E-Mail: pressestelle@vg-aachen.nrw.de). Auch sonstige An- bzw. Rückfragen zu einzelnen Terminen sind bitte schriftlich an pressestelle@vg-aachen.nrw.de zu richten.

Die vorhandenen Plätze werden nach dem Prioritätsprinzip vergeben.

12.01.2024

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.012

Uhrzeit: 9.00 Uhr

Aktenzeichen: 5 K 3120/20 N. N. ./. Stadt Aachen Beigeladen: N. N.

Die Klägerin wendet sich gegen eine der Beigeladenen für ein Nachbargrundstück in Aachen-Kornelimünster erteilte Baugenehmigung für den Neubau eines Nahversorgungsmarktes mit Backshop und insgesamt 49 Stellplätzen. Sie hält den zu Grunde liegenden Bebauungsplan für unwirksam und macht einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot geltend. Sie befürchtet insbesondere verkehrsbedingte Lärmbelastungen, die die Zumutbarkeitsschwelle überschreiten.

15.01.2024

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 10.00 Uhr

Aktenzeichen: 9 K 1163/20 N. N. ./. Städteregion Aachen

Der Kläger, der ein Bestattungsunternehmen in den Niederlanden betreibt, möchte Leichen zur Kremierung aus Deutschland in die Niederlande überführen, ohne eine zweite Leichenschau vornehmen zu lassen. Das Gesundheitsamt sieht darin einen Verstoß gegen das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Kläger hält diese Sichtweise für unvereinbar mit den Grundfreiheiten der Europäischen Union.

24.01.2024

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 8.10 Uhr

Aktenzeichen: 6 K 180/22 und 6 K 1135/22

N. N. ./. Land Nordrhein-Westfalen

Der Kläger wendet sich gegen die polizeiliche Sicherstellung von Bargeld in zwei Fällen, jeweils in Höhe von rund 2.000 Euro. Das Geld führte er zum einen bei sich, als er am 19. Dezember 2021 im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle angehalten wurde. Zum anderen wurde es durch die Polizei Aachen im Rahmen einer Personen- und Fahrzeugdurchsuchung am 14. April 2022 sichergestellt. Die Polizeibeamten begründeten die Sicherstellungen damit, der Kläger sei ihnen in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Betäubungsmitteldelikten bekannt geworden, habe das Geld jeweils in dealertypischer Stückelung bei sich geführt und zur Herkunft des Geldes keine bzw. widersprüchliche Angaben gemacht. Es sei der Verdacht entstanden, dass das Geld aus Drogengeschäften stamme und für weiteren Drogenhandel oder andere Straftaten habe verwendet werden sollen. Der Kläger beruft sich demgegenüber darauf, das Geld stamme aus einem Kredit bzw. aus dem Spielautomaten-Casino seiner Mutter.

24.01.2024

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 8.45 Uhr

Aktenzeichen: 6 K 2132/23

N. N. ./. Land Nordrhein-Westfalen

Gegenstand des Verfahrens ist die Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung des Klägers (u. a. Lichtbilder und Fingerabdrücke). Das Polizeipräsidium Aachen hatte diese verfügt, weil der Kläger Beschuldigter eines Ermittlungsverfahrens wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis sei. Dem Kläger sei die Fahrerlaubnis bereits vor Jahren entzogen worden. Trotzdem führe er immer wieder Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr. Er sei wiederholt wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis rechtskräftig verurteilt worden. Die Anfertigung erkennungsdienstlicher Unterlagen sei angesichts dessen notwendig, weil sie zukünftig zu führende Ermittlungen fördern könne.

24.01.2024

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 13.30 Uhr

Aktenzeichen: 6 K 2225/23 und 6 K 2349/23

N. N. ./. Land Nordrhein-Westfalen

Die Klägerin wendet sich gegen ihre Heranziehung zu den Kosten einer Abschleppmaßnahme (ca. 113 Euro) und die Festsetzung von Verwaltungsgebühren (130 Euro). Sie ist Halterin eines Pkw, der von einem Bekannten im März 2023 in Heinsberg geführt und von der Polizei angehalten und kontrolliert wurde. Im Rahmen der Kontrolle ergaben sich Hinweise auf einen Drogenkonsum des Fahrzeugführers. Die Weiterfahrt wurde durch die Polizei untersagt und der Fahrzeugführer zur Wache mitgenommen. Außerdem wurde das Abschleppen des Pkw veranlasst, weil das Fahrzeug verkehrsbehindernd abgestellt gewesen sei. Dies bestreitet die Klägerin.

30.01.2024

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 10.00 Uhr

Aktenzeichen: 10 K 1544/22 und 10 K 2205/22

N. N. ./. Stadt Heinsberg

Beigeladen: N. N.

Die Klägerin betreibt seit dem Jahr 2014 aufgrund einer zunächst bis Juni 2021 befristeten glücksspielrechtlichen Erlaubnis in Heinsberg eine Spielhalle. Ihren Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Weiterbetrieb der Spielhalle lehnte die Stadt Heinsberg im Jahr 2022 ab, weil der inzwischen geltende Mindestabstand zwischen Spielhallen von 350 m nicht eingehalten werde. In einer Entfernung von nur 90 m zu der Spielhalle der Klägerin befinde sich eine weitere Spielhalle. Die danach zu treffende Auswahlentscheidung zwischen den beiden Spielhallen habe sie aufgrund bestehender Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Geschäftsführers der Klägerin zu deren Lasten getroffen. Hiergegen wendet sich die Klägerin. Sie meint, die Auswahlentscheidung sei fehlerhaft erfolgt. Jedenfalls seien Bedenken gegen die Zuverlässigkeit ihres Geschäftsführers unbegründet.

30.01.2024

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 12.00 Uhr

Aktenzeichen: 10 K 1694/22 N. N. ./. Stadt Euskirchen

Die Klägerin begehrt die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb einer sog. Verbundspielhalle in Euskirchen. Während der Klägerin der Betrieb einer Einzel-Spielhalle erlaubt wurde, lehnte die Stadt Euskirchen die Erteilung der beantragten Erlaubnis für einen Weiterbetrieb einer im baulichen Zusammenhang mit dieser Spielhalle stehenden weiteren Spielhalle ab. Die Beklagte begründet die Ablehnung damit, dass die Klägerin sich nicht auf die seit dem 1. Juli 2021 geltenden glücksspielrechtlichen Regelungen berufen könne, da sie sich mit ihr bereits im Jahr 2017 darauf geeinigt habe, die Verbundspielhalle zum 30. Juni 2021 zu schließen. Die Neuregelung eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit eines befristeten Weiterbetriebs von Verbundspielhallen bis Ende 2028. Hierauf beruft sich die Klägerin.